

Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 30. Oktober 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG)

und auf Artikel 21 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992² (LMG),³

verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für Vogeleier in der Schale (Konsumeier und Verarbeitungseier), Eiprodukte getrocknet und Eiprodukte andere als getrocknet der im Anhang aufgeführten Zolltarifnummern.

2. Abschnitt: Einfuhr von Konsumeiern von Hühnern «Gallus domesticus»

Art. 2⁴ Zuteilung der Zollkontingentsanteile

Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Konsumeier werden in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrdeklarationen zugeteilt.

Art. 3–4⁵ Inlandleistung

Art. 5 Markt- und Hausiererverkehr

¹ Je Person und Markttag dürfen aus den ausländischen Grenzzonen maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Markt- und Hausiererverkehr ohne Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzoll-

¹ SR **910.1**

² SR **817.0**

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2513).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2513).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001 (AS **2001** 2513).

kontingentsmenge zum Kontingentszollansatz (KZA) auf der Strasse eingeführt werden.

² Konsumeier aus den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex, die im Rahmen des Reglementes zum Schiedsspruch von Territet zollfrei sind, dürfen ohne GEB und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge eingeführt werden.

3. Abschnitt:

Einfuhr von Konsumeiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen

Art. 6

Konsumeier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, dürfen ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge zum KZA eingeführt werden.

4. Abschnitt: Einfuhr von Verarbeitungseiern

Art. 7 Besondere Voraussetzung für die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen

Zollkontingentsanteile für das Teilzollkontingent Verarbeitungseier werden nur Personen zugeteilt, die gewerbsmässig Eier zu Eiprodukten verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Art. 8⁶ Zuteilung der Zollkontingentsanteile

Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Verarbeitungseier werden in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrdeklarationen zugeteilt.

Art. 9⁷

Art. 10 Reversbestimmungen

Die eingeführten Verarbeitungseier müssen nachweisbar zu Eiprodukten verarbeitet werden. Die Einfuhren unterliegen den Reversbestimmungen von Artikel 18 des Zollgesetzes⁸.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2513).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001 (AS 2001 2513).

⁸ SR 631.0

5. Abschnitt: Einfuhr von Eiprodukten

Art. 11

Bei den Zollkontingenten Nr. 10 (Eiprodukte getrocknet) und 11 (Eiprodukte andere) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

6. Abschnitt: Kennzeichnung bei Eiern von Hühnern «Gallus domesticus»

Art. 12

¹ Die inländischen Eier müssen vor dem Inverkehrbringen, die ausländischen vor der Einfuhr einzeln gestempelt sein. Davon ausgenommen sind Eier, die direkt vom Produzenten oder der Produzentin an den Endkonsumenten bzw. an die Endkonsumentin verkauft werden.

² Die Stempelung muss den Namen des Herkunftslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben.

7. Abschnitt: Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte

Art. 13 Mittelverwendung⁹

¹ Die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte dient:

- a.¹⁰ der ergänzenden Finanzierung von Direktzahlungen zu Gunsten von Betrieben mit besonders tierfreundlicher Legehennenhaltung nach Artikel 76 des LWG;
- b. der Mitfinanzierung von Aufschlagsaktionen sowie Vermarktungsmassnahmen bei saisonalem Überangebot an Schweizer Hühnereiern;
- c. der Mitfinanzierung von praxisnahen Versuchen beim Geflügel sowie der Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse bei der Bildung und Beratung sowie durch Information;
- d.¹¹ der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen zu Gunsten von Betrieben mit besonders tierfreundlichen Haltungssystemen.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2513).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2513).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2513).

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) verwaltet die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte, entscheidet über Beitragsgesuche anhand der verfügbaren Mittel und zahlt den Begünstigten die Beiträge aus.¹²

Art. 13a¹³ Investitionsbeitrag

¹ Auf Gesuch hin erhalten Produzentinnen und Produzenten, welche nach Artikel 2 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁴ (DZV) zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und die Anforderungen des 4. Kapitels des 3. Titels DZV erfüllen, einen Investitionsbeitrag für den Um- und Neubau eines Stalls. Er wird ausschliesslich für Ställe mit Legehennen, Junghennen, Zuchthennen und Zuchthähnen (Lege- und Mastlinien) ausgerichtet.

² Kein Investitionsbeitrag wird ausgerichtet für Ställe unter 1 Grossvieheinheit (GVE) und wenn für den Um- oder Neubau Investitionskredite nach der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁵ gewährt wurden.

³ Der Investitionsbeitrag beträgt 600 Franken pro GVE, jedoch insgesamt höchstens die Hälfte der Baukosten.

⁴ Das Gesuch muss vor Baubeginn mit dem dafür vorgesehenen Formular und sachdienlichen Hinweisen beim Bundesamt eingereicht werden. Ab dem 1. Oktober 2006 können keine Gesuche mehr eingereicht werden.

⁵ Das Bundesamt bezahlt 50 Prozent des Investitionsbeitrages nach Baubeginn und 50 Prozent nach Abschluss des Bauprojektes. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss den Baubeginn und den Abschluss des Bauprojektes dem Bundesamt mittels schriftlicher Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

Art. 15 Übergangsbestimmung für die Umstellungsbeiträge

¹ Auf Gesuch hin erhalten Eierproduzentinnen und -produzenten, welche die Anforderungen des 4. Kapitels des 3. Titels der DZV¹⁶ erfüllen, während drei Jahren im Zeitraum 1997-2003 einen Umstellungsbeitrag von jährlich 7.50 Franken je Legehenne aus der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte. Beitragsberechtigt sind

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2513).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft vom 1. Jan. 2002 bis 31. Dez. 2006 (AS **2001** 2513).

¹⁴ SR **910.13**

¹⁵ SR **913.1**

¹⁶ SR **910.13**

ausschliesslich Eierproduzentinnen und -produzenten, die bereits vor 2002 mindestens einmal einen Umstellungsbeitrag erhalten haben.¹⁷

² Für Legehennenbestände unter 500 Tieren werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Der einzelne Eierproduzent oder die einzelne Eierproduzentin ist für höchstens 2400 Legehennen beitragsberechtigt.

⁴ Die Beitragsgesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular jeweils bis spätestens zum 30. April des Beitragsjahres beim Bundesamt eingereicht werden.

⁵ ...¹⁸

Art. 16 - 18¹⁹

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2513).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001 (AS **2001** 2513).

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001 (AS **2001** 2513).

Anhang
(Art. 1)

Tarifnummer ²⁰	Warenbezeichnung
0407.0010	Vogeleier in der Schale
0407.0090	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.1110	Eiprodukte getrocknet
0408.9110	
3502.1110	
0408.1190	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.9190	
3502.1190	
0408.1910	Eiprodukte andere
0408.9910	
3502.1910	
0408.1990	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.9990	
3502.1990	

²⁰ SR 632.10 Anhang